

## **§ 13 Einrichtungen**

<sup>1</sup>Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate und Instrumente. <sup>2</sup>Bücher und andere wissenschaftliche Werke zählen nicht zur Einrichtung.